

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 13. Juni 2008

geändert durch Satzung vom
4. Februar 2009
23. September 2011¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 23.09.2011

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang Informatik umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Informatik und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen sowie die dafür notwendigen vertieften ingenieurwissenschaftlichen, informations-technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anwenden. Damit sind sie in der Lage, strategische Probleme zu lösen, bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.

¹ Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2011 beginnen.

- (3) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- und forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Berufstätigkeit als Informatikerin oder Informatiker systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik ist ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ bzw. B nach der ECTS-Notenskala oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang mit Diplom- oder Bachelorabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 Leistungspunkte nach ECTS umfasst. Über die Einschlägigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Qualifikation gemäß Abs. 1 nicht nachweisbar ist, können sich auf Antrag einer Eignungsprüfung gemäß § 4 unterziehen.
- (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte in Abstimmung mit der Prüfungskommission bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

§ 4

Eignungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung mit Nachweisen zur Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1.

- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termin, Dauer und Gegenstand die Prüfungskommission festlegt.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums grundlegende fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematische Lösungsansätze zu erarbeiten, darzustellen und zu diskutieren.
- (4) Die Prüfung wird von zwei Professoren und/oder Professorinnen der Fakultät Informatik und Mathematik abgenommen, von denen mindestens einer oder eine Lehraufgaben im Masterstudiengang Informatik wahrnimmt. Die Bestellung beider Prüfer erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Prüfungsgesprächs sowie die Einzelbewertungen ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens zwei Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin abgelehnt, so ist dies ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Erzielt ein Bewerber oder eine Bewerberin in der Eignungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. Das Studium kann auch als Teilzeitstudium mit einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern und einer Regelstudiendauer von sechs Semestern durchgeführt werden. Die Wahl der Studienform muss zu Beginn des Studiums erfolgen.
- (2) Der Studiengang enthält die Schwerpunkte „Technical Systems“ und „Business Systems“.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder ein Schwerpunkt bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, ihre Credits, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

- a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
 - a) die Zahl der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, Lehrveranstaltungsart und Credits
 - e) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen zu diesen Fächern bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Informatik und Mathematik sind und vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.
- (2) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die oder der die Aufgaben des Mitglieds bei Bedarf übernimmt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Master-Studiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die Studentin oder der Student eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens zu Beginn des Studienseesters erfolgen, in das der Student mit 55 bereits erreichten Credits eintritt. Ist bis dahin keine Themenausgabe erfolgt, so veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn die Ausgabe eines Themas.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer Professorin vergeben, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Informatik wahrnimmt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu maximal drei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Masterarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die in Abs. 1 genannte Frist um ein Semester, so gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen entsprechend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, so kann dieser Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei vier Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt mit differenzierten Noten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweisen gemäß Anlage mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit mindestens 90 Credits erzielt worden sind.

§ 13

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 5. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Nr. XI/4-H3441.RE-11/13 545 vom 23. Mai 2006 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 13.06.2008

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 13.06.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.06.2008

Anlage

Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.	Mathematische und stochastische Methoden der Informatik (Mathematical and stochastic Methods in Computer Science)	4	5	SU, Ü	schrP 90				1
2.	Ausgewählte Themen der Theoretischen Informatik (Selected Topics in Theoretical Computer Science)	4	5	SU, Ü	schrP 90				1
3.	Spezielle Algorithmen (Specific Algorithms)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
4.	Fortgeschrittene Methoden des Software-Engineering (Advanced Methods of Software-Engineering)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
5.	IT-Infrastruktur (IT-Infrastructure)	4	5	SU, Ü	schrP 90				1
6.	Vertiefungsmodul 1 ^{1) 2)}	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
7.	Vertiefungsmodul 2 ^{1) 2)}	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
8.	Vertiefungsmodul 3 ^{1) 2)}	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
9.	Vertiefungsmodul 4 ^{1) 2)}	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
10.	Vertiefungsmodul 5 ^{1) 2)}	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				1
11.	Wahlpflichtmodul ¹⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Modules)	4	5	SU, Ü		Kl u./o. StA u./o. mdl LN ¹⁾			1
12.	Hauptseminar: Projektstudium (Advanced Seminar: Project Studies)	4	5	SU, S, Pr		Referat	TN ¹⁾ Ausarbeitung		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
13.	Masterseminar (Master Seminar)	2	4	S		Referat (m. E.)	TN ¹⁾	Themenver- einbarung der Masterarbeit	–
14.	Masterarbeit (Master Thesis)		26			MA			3
	Summen:	50	90						15

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Freie Wahl aus den nach Studienplan angebotenen Vertiefungsmodulen.

Abkürzungen

SWS = Semesterwochenstunden
 SU = seminaristischer Unterricht
 S = Seminar
 Ü = Übung
 Pr = Praktikum
 LN = Leistungsnachweis

m. E. = mit Erfolg
 KI = Klausur
 mdl LN = mündlicher Leistungsnachweis
 schrP/mdlP = schriftliche/mündliche Prüfung
 MA = Masterarbeit
 TN = Teilnahmenachweis